



WOHNUNGS- UND SIEDLUNGS-BAUGENOSSENSCHAFT
IN SCHWALMSTADT EG

Wichtig: Um dringende Beachtung wird gebeten!

für ausziehende Mieter bestimmt –

Nach den mietvertraglichen Bestimmungen haben Sie nachfolgend beschriebene Arbeiten fachgerecht auszuführen:

Vorab verweisen wir auf den Fristenplan der allgemeinen Vertragsbestimmungen des Dauernutzungsvertrages, welcher die Zeitabstände der Schönheitsreparaturen in den einzelnen Räumen regelt. Sollte bei der Wohnungsabnahme festgestellt werden, dass diese Fristen nicht eingehalten wurden, so sind die unterlassenen Arbeiten von dem ausziehenden Mieter nachzuholen.

Für die Durchführung der Arbeiten geben wir Ihnen nachstehend kurzgefasste Hinweise, um deren Beachtung wir Sie bitten.

Allgemeines:

- Bauliche und technische Veränderungen sind auf unser Verlangen rückgängig zu machen.
- Nägel, Haken o. ä. sind aus Decken und Wandflächen zu entfernen. Putzbeschädigungen und Dübellöcher an Decken und Wänden sind zu schließen.
- Die Einrichtungsgegenstände im Badezimmer und in der Küche, insbesondere eine evtl. vorhandene Kücheneinrichtung sowie die WC-Becken und Waschtische, Spiegel und Konsolen sind sauber zu übergeben.
- Teppichböden sind auf Verlangen des Nachmieters vollständig zu entfernen.
- An Decken montierte Holz-Paneel- oder Massivholzdecken sowie Poresta-Deckenplatten sind auf Verlangen des Nachmieters zu entfernen. Hierbei sind die Decken in einen streichfähigen Zustand zu versetzen.
- Da es sich bei dem Müllgefäß um eine Leihtonne des Abfallzweckverbandes des Schwalm-Eder-Kreises handelt, bitten wir, die Tonne an der Wohnung zu belassen.
- Der Keller- und Bodenraum ist besenrein zu übergeben.

Die Beachtung der vorgenannten Hinweise dürfte sicherstellen, dass der Wohnungswechsel zur Zufriedenheit des Mieters wie auch des Vermieters erfolgt.